



# Statuten der Energiegenossenschaft Elgg

Vom 16. März 2010 (Stand 28. Februar 2014)

## I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

### Artikel 1

Unter dem Namen „Energiegenossenschaft Elgg“ (EGE) besteht mit Sitz in Elgg eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 – 920.

### Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Im Weiteren setzt sie sich für rationelle Energienutzungstechniken ein und unterstützt die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen.

Die Anliegen von Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Heimatschutz sind im Rahmen des Genossenschaftszwecks zu berücksichtigen.

### Artikel 3

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die EGE im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Bau und Betriebsführung von eigenen Anlagen,
2. Beteiligungen an Anlagen Dritter sowie Finanzierungshilfen für Anlagen Dritter,
3. Erbringung von Dienstleistungen, wie Beratungen, Planungen, Betriebsführung von Anlagen und dergleichen,
4. Bearbeitung fachlicher oder energiepolitischer Aufgaben.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 4

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Zweck der Genossenschaft zu unterstützen bereit sind.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

### Artikel 5

Der Austritt ist auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert im Zeitpunkt des Ausscheidens, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung erfolgt

- bei Genossenschaftern mit 1 bis 5 Anteilscheinen spätestens innert 2 Jahren;
- bei Genossenschaftern mit 6 und mehr Anteilscheinen spätestens innert 3 Jahren;

Bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung werden die Anteilscheine gemäss Art. 10 Abs. 4 verzinst. Es werden keine Verzugszinsen geschuldet. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

### Artikel 6

Der Vorstand kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

### Artikel 7

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

### Artikel 8

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von Kollektivmitgliedern haben ihre Vollmacht an der GV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

### III. Finanzielles

#### Artikel 9

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen,
- Spenden,
- Zinslose oder zinsgünstige Darlehen,
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte,
- Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen,
- Verkauf von Energie und Erbringung von Dienstleistungen.

#### Artikel 10

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 1'000 aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Die Übernahme weiterer Anteilscheine ist zu einem beliebigen Zeitpunkt möglich.

Die Liberierung der Anteilscheine erfolgt im Zeitpunkt, in dem das erste Projekt der Genossenschaft soweit konkretisiert ist, dass es zur Ausführung gelangen kann. Der Vorstand setzt den Genossenschaftern zu diesem Zeitpunkt eine 30 tägige Frist an, um die Anteilscheine zu liberieren. Ab diesem Zeitpunkt haben neue Genossenschafter sowie alte Genossenschafter, die neue Anteilscheine übernehmen, diese innert 30 Tagen zu liberieren.

In jedem Kalenderjahr wird ein Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- erhoben. Dies bis zum Zeitpunkt, in dem die Anteilscheine erstmals zu liberieren sind. Ab diesem Zeitpunkt wird kein Mitgliederbeitrag mehr erhoben; ein für das entsprechende Kalenderjahr bereits bezahlter Mitgliederbeitrag verbleibt vollumfänglich der Genossenschaft und wird nicht pro rata temporis zurückerstattet.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen darf.

#### Artikel 11

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

#### Artikel 12

Ein Reingewinn ist zu mindestens fünf Prozent einem Reservefonds zuzuweisen. Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 10 verzinst werden.

Im Übrigen fällt der Reingewinn in das Genossenschaftsvermögen.

#### Artikel 13

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

#### Artikel 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### IV. Genossenschaftsorgane

#### Artikel 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung,
- d) die Revisionsstelle.

#### a) die Generalversammlung

#### Artikel 16

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten,

2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle, sofern die Generalversammlung eine solche wählt,
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
4. Décharge des Vorstandes,
5. Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen,
6. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Artikel 17

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen oder von der Revisionsstelle verlangt wird, wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich begehrt wird und wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

#### Artikel 18

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

#### Artikel 19

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

### **b) der Vorstand**

#### Artikel 20

Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist.

#### Artikel 21

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

#### Artikel 22

Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 100'000 und wiederkehrende Ausgaben von maximal Fr. 10'000 pro Jahr zu beschliessen.

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen ferner alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### Artikel 23

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

#### Artikel 24

Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine angemessene Information der Mitglieder.

#### Artikel 25

Die Mitglieder des Vorstandes können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

#### c) die Geschäftsleitung

##### Artikel 26

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand verantwortlich.

#### d) die Revisionsstelle

##### Artikel 27

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen,
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- d) keine andern gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie stattdessen die prüferische Durchsicht beschliessen.

##### Art. 28

Die Aufgaben und die Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

## V. Auflösung und Liquidation

##### Artikel 29

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt.

##### Artikel 30

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat.

Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

## VI. Publikationsorgan

##### Artikel 31

Publikationsorgan ist, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form oder per e-mail.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 32

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgehalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Artikel 33

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 16. März 2010 angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

### Artikel 34

Der an der Generalversammlung vom 28. Februar 2014 geänderte Art. 5 der Statuten gilt für alle ab dem 1. März 2014 erworbenen Anteilscheine der EGE. Bei den bis am 28. Februar 2014 erworbenen Anteilscheinen hat die Rückzahlung spätestens innert zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der EGE zu erfolgen.

Elgg, 28. Februar 2014

Der Präsident:



Der Aktuar:

